

GetTogether Digital

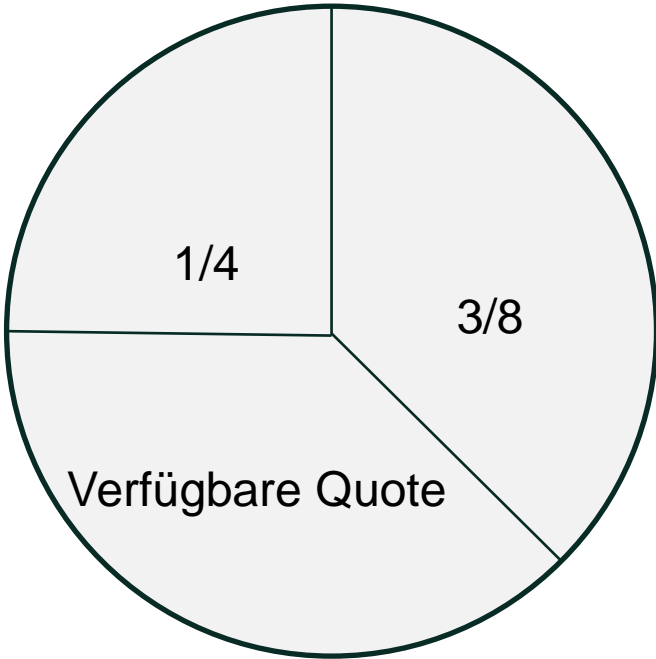
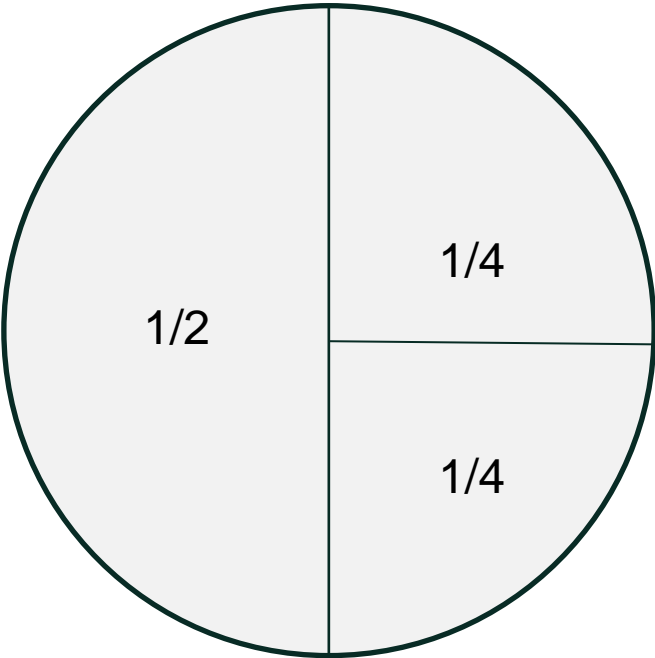
**Langfristige Planung in der Unternehmerfamilie -
Erbrechtliche Themen und Familienstrategie**



Ausgangslage

- Verheiratetes Ehepaar mit zwei Kindern (eine Tochter, ein Sohn)
- Eheliches Vermögen CHF 1 Mio., bestehend aus:
 - Grundstück CHF 500'000.- im Alleineigentum des Ehemannes (Eigengut)
 - Wertschriften CHF 500'000.- im Depot beider Ehegatten (Errungenschaft)
- Geplant ist die Übertragung des Grundstücks vom Vater an die Tochter.

Gesetzliche Erbteile und Pflichtteile



Fall 1 Verkauf

Der Vater verkauft der Tochter sein Grundstück für CHF 500'000.-

Die Tochter erhält durch die Übertragung zum Verkehrswert keinen Vermögensvorteil. Mangels Zuwendung ist auch nichts auszugleichen.

➤ Erbrechtlich unbeachtlich.

Fall 2 Schenkung

Der Vater verschenkt der Tochter sein Grundstück im Sinne eines Erbvorbezugs

- Ausgleichungspflicht im Nachlass des Vaters zum Verkehrswert im Todeszeitpunkt (Art. 630 ZGB).
- Konjunkturelle Werterhöhungen und Wertminderungen verbleiben beim Nachlass. Erhöht sich der Wert z.B. auf CHF 800'000.- muss die Tochter diesen Wert ausgleichen. Sinkt der Wert auf CHF 400'000.-, reduziert sich auch die Ausgleichungsschuld.
- Tochter kann Erbschaft ausschlagen.

Fall 3 Darlehen

Der Vater verkauft der Tochter sein Grundstück für CHF 500'000.- und gewährt ihr dafür ein zinsloses Darlehen

- Keine Ausgleichungspflicht der Tochter im Nachlass des Vaters, aber Schuld gegenüber Erbengemeinschaft.
- Geldschuld ist nominal fixiert; keine Anpassung bei Wertveränderungen.
- Keine Pflicht ersparte Darlehenszinsen auszugleichen.
- Ausschlagung hat keine Auswirkung auf Schuld.

Fall 4 Darlehen mit Schulderrlass

Der Vater verkauft der Tochter sein Grundstück für CHF 500'000.- und gewährt ihr dafür ein zinsloses Darlehen; die Schuld wird später erlassen.

- Ausgleichungspflicht der Tochter im Nachlass des Vaters über CHF 500'000.-.

Fall 5 Schenkung mit Ausgleichungsdispens

Der Vater schenkt der Tochter sein Grundstück für CHF 500'000.- und befreit sie von der Ausgleichungspflicht

- Keine Ausgleichungspflicht im Nachlass des Vaters, aber allenfalls Pflichtteilsverletzung der Miterben.
- Massgebend ist der Wert zum Todeszeitpunkt.
- Ausgleichung richtet sich immer nach dem (mutmasslichen) Willen des Erblassers, die Herabsetzung gegen seinen Willen.

Berechnungsbeispiel zu Fall 5

- Wert Grundstück per Todeszeitpunkt: CHF 750'000.-
- Restlicher Nachlass: CHF 250'000.-
- Pflichtteilsberechnungsmasse: CHF 1 Mio.
- Erbteile: Ehefrau CHF 500'000.-, Kinder CHF 250'000.-
- Pflichtteile: Ehefrau (1/4) CHF 250'000.-, Kinder je $\frac{3}{16} = \text{CHF } 187'500.-$.
- Verfügbare Quote (3/8): CHF 375'000.-
- Maximaler Anteil Tochter (9/16): CHF 562'500.-
- Herabsetzung der Schenkung um CHF 187'500.-

Fall 6 Gemischte Schenkung

Der Vater überträgt der Tochter sein Grundstück für CHF 500'000.-, wobei er ihr CHF 250'000.- schenkt

- Gemischte Schenkung mit Schenkungsquote von 50%
- Betrag der Verkehrswert zum Teilungszeitpunkt CHF 800'000.-, muss die Tochter CHF 400'000.- ausgleichen.

Fall 7 Weiterverkauf

Der Vater schenkt/verkauft der Tochter sein Grundstück für CHF 500'000.-. Diese verkauft das Grundstück für CHF 750'000.- weiter.

- Schenkung: Auszugleichen ist der Veräusserungserlös, d.h. CHF 750'000.-. (Art. 630 Abs. 2 ZGB)
- Kauf: Es bestehen keine Ausgleichungspflichten, auch nicht bei einem Gewinn durch Weiterverkauf.

Fall 8 Nutzniessungsvorbehalt

Der Vater schenkt der Tochter sein Grundstück im Wert von CHF 500'000.-. Die Eltern behalten sich die Nutzniessung vor.

- Der Wert der Nutzniessung wird kapitalisiert und nach der Rechtsprechung als Gegenleistung des Erwerbers abgezogen.
- Beispiel: Wert der Nutzniessung CHF 200'000.-. Schenkungsquote 60% (300/500). Ausgleichungspflicht im Erbgang wenn Grundstück CHF 800'000.- Wert hat ist noch CHF 480'000.- (60%).